

# Beitragsordnung

## Singen aktiv Standortmarketing e.V.

(Stand 14.12.2021)

Gemäß § 5 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 28.09.2021 mit Wirkung zum 14.12.2021 (Eintrag in das Registergericht des Amtsgerichtes Freiburg im Breisgau) folgende Beitragsordnungen verabschiedet:

### § 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge nach Art ihrer Tätigkeit bzw. in sonstigen Fällen nach Anzahl ihrer Mitglieder gemäß folgender Tabelle:

Mitglieder	Jahresbeiträge in €
<b>A. Einzelhandel</b>	
bis 2 Mitarbeiter	130,00
bis 5 Mitarbeiter	250,00
bis 10 Mitarbeiter	400,00
bis 20 Mitarbeiter	640,00
bis 50 Mitarbeiter	930,00
über 50 Mitarbeiter	1.600,00
<b>B. Dienstleister und Heilberufe</b>	
Dienstleister & Heilberufe (Einzelfirmen/-praxen)	150,00
Dienstleister & Heilberufe (Gemeinschaftspraxen, Sozietäten, etc.)	300,00
<b>C. Privatpersonen, Fördermitglieder</b>	
	40,00
<b>D. Handwerk, Produktion und Industrie</b>	
Handwerk, Produktion und Industrie bis 10 Mitarbeiter	150,00
Handwerk, Produktion und Industrie bis 30 Mitarbeiter	200,00
Handwerk, Produktion und Industrie bis 50 Mitarbeiter	250,00
Handwerk, Produktion und Industrie über 50 Mitarbeiter	400,00
<b>E. Große Industriebetriebe nach Vereinbarung durchschnittlich</b>	
	1.500,00

<b>F. Kreditinstitute</b>	
Banken unter 30 Mitarbeiter	500,00
Banken über 30 Mitarbeiter	1.000,00
<b>G. Vereine</b>	
Regelbeitrag für Vereine	50,00
Vereine, (1) deren Vereinszweck die Förderung und die gemeinschaftliche Werbung für die Stadt Singen als Zentrum des Handels, der Dienstleistungen, der Kultur, Bildung und Kommunikation ist und die (2) einen gesonderten Kooperationsvertrag mit Singen aktiv Standortmarketing e.V. abgeschlossen haben.	Gem. Vorstandsbeschluss max. 1.600,00 Bei der Bemessung des Beitrages hat der Vorstand nach seinem Ermessen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes folgende Kriterien zu berücksichtigen: (1) Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Vereins; (2) Bedeutung des Vereins für den Standort Singen; (3) Bemessung der Vorteile der Vereinsmitgliedschaft für den jeweiligen Verein und deren Mitgliedern
Mitglieder von Vereinen gemäß vorstehendem Absatz bei Mehrfachmitgliedschaften gemäß § 3a der Satzung (d.h. es gelten NICHT vorstehende Abschnitte A. – F. für solche Mitglieder) (§ 5 Abs. 3 der Satzung)	bis zu 50,00
<b>H. Sonstige</b>	
Verbände und Organisationen	100,00
Kirchen / kirchliche Gemeinschaften	n.V.
<b>I. Existenzgründer</b>	In den ersten beiden Mitgliedsjahren (Kalenderjahren) beitragsfrei, dann gemäß vorstehender Einstufung

## § 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Basis der Berechnung gemäß § 1 sind die auf Vollzeit hochgerechneten Mitarbeiter einer Firma inklusive Firmeninhaber und tätige Familienmitglieder.
- (2) Der zu entrichtende Betrag wird grundsätzlich zu Lasten des Kontos des Mitgliedes per Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag wird jeweils zu Beginn des neuen Jahres fällig. Tritt ein Mitglied im Laufe des Jahres ein, so wird der Betrag entsprechend der vollen Restmonate des Jahres per Lastschrift eingezogen.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn gemäß § 4 Absatz 1c der Satzung ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als 2 Monate im Rückstand ist.